Letter of Intent

zur Kommunalisierung der technischen Wasserbetriebsführung im Zabergäu

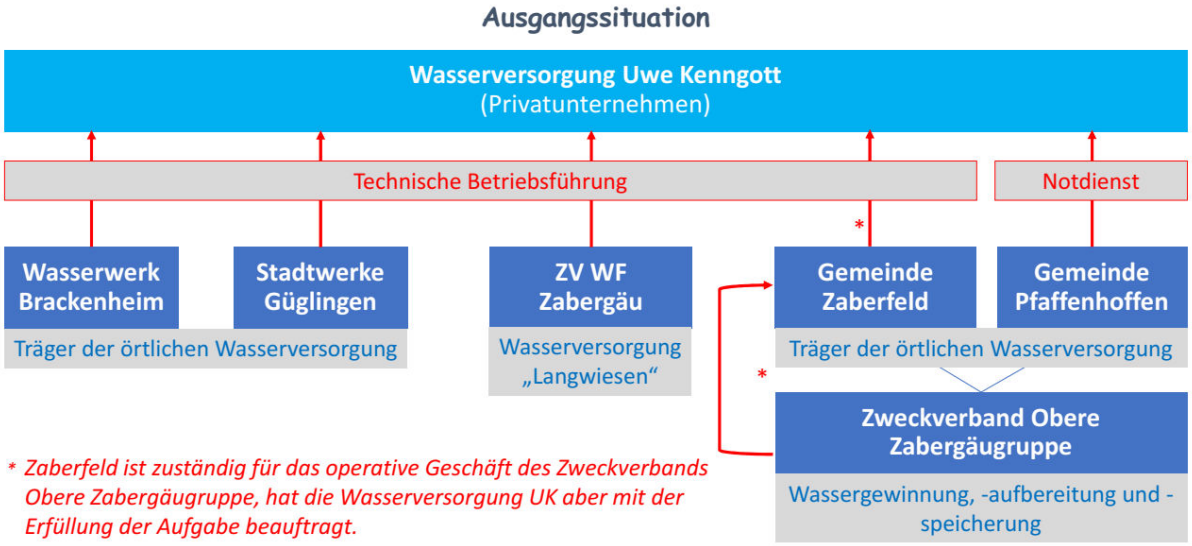
der Stadt Brackenheim, Stadt Güglingen, Gemeinde Pfaffenhofen und Gemeinde Zaberfeld, des Zweckverbands Wirtschaftsförderung Zabergäu und des Zweckverbands Obere Zabergäugruppe

- im Folgenden auch als „kommunale Beteiligte“ bezeichnet -

sowie des Herrn Uwe Kenngott

I. Ausgangslage und Zielsetzung

Herr Uwe Kenngott betreibt das Unternehmen Wasserversorgungstechnik Uwe Kenngott e.K. als Einzelunternehmen. Das Unternehmen erbringt seit vielen Jahren Leistungen der technischen Betriebsführung im Bereich der Wasserversorgung für die beteiligten Kommunen und Zweckverbände. Darüber hinaus ist Herr Kenngott Alleingesellschafter der LWR Rohrnetzbau GmbH, die für die kommunalen Beteiligten Leistungen im Rohrnetzbau v. a. für die Wasserversorgung erbringt. In der Betriebsführung bestehen derzeit folgende Leistungsbeziehungen:

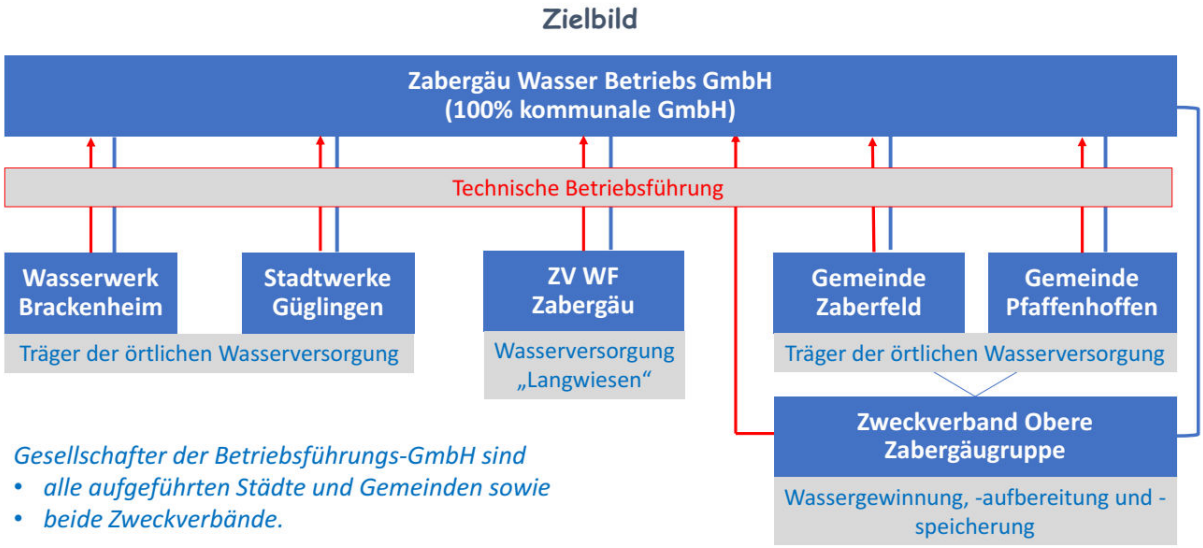


Herr Kenngott will seine Unternehmen altersbedingt nicht mehr lange Zeit selbst fortführen.

Die kommunalen Beteiligten tragen für ihr Versorgungsgebiet jeweils die gesetzliche Gewährleistungsverantwortung für eine jederzeit funktionsfähige Trinkwasserversorgung (§ 44 Abs. 1 Satz 1 Wassergesetz Baden-Württemberg). Insb. auf Grund des Klimawandels ist diese Aufgabenstellung mit zunehmenden Anforderungen verbunden, die im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit besser umsetzbar sind. Die kommunalen Beteiligten haben

daher ein erhebliches gemeinsames Interesse daran, die Wasserversorgung dauerhaft, zuverlässig und in kommunaler Verantwortung gemeinschaftlich sicherzustellen.

Die kommunalen Beteiligten sind daher mit Herrn Uwe Kenngott übereingekommen, seine Unternehmen gemeinsam zu übernehmen und damit zu kommunalisieren. Im Ergebnis soll eine interkommunale Zabergäu Wasserbetriebsführung GmbH entstehen, an der alle kommunalen Beteiligten als Gesellschafter beteiligt sind. Dabei sollen die kommunalen Beteiligten jeweils die Träger der Wasserversorgung und die Eigentümer der Wasserversorgungsanlagen in ihren Versorgungsgebieten bleiben. Die operativen technischen Tätigkeiten werden aber in einer gemeinsamen Gesellschaft gebündelt. Dies Gesellschaft soll langfristig 100 % kommunal bleiben und ganz überwiegend nur für die beteiligten Kommunen tätig sein, so dass sie inhouse-fähig ist und direkt von den Kommunen beauftragt werden kann.



II. Weg der Kommunalisierung

Herr Kenngott beabsichtigt, sein Einzelunternehmen in die bestehende LWR Rohrnetzbau GmbH einzubringen. Dies soll im Wege der Ausgliederung nach §§ 123 Abs. 3, 152 Satz 1 UmwG geschehen, so dass eine Gesamtrechtsnachfolge eintritt, also insbesondere alle bestehenden Verträge und Arbeitsverhältnisse automatisch auf die GmbH übergehen. Auf diese Weise gehen insbesondere die bestehenden Betriebsführungsaufträge zunächst unverändert auf die GmbH über. Sie können später inhaltlich angepasst werden, ohne dass es dazu der Durchführung von Ausschreibungen bedarf, weil die Zabergäu Wasser Betriebs GmbH ein inhouse-fähiges Gemeinschaftsunternehmen sein wird.

Herrn Kenngott hat sich bereit erklärt, dem kommunalisierten Unternehmen noch für eine gewisse Zeit zur Verfügung zu stehen, damit die Kontinuität gewährleistet ist und bei ihm vorhandenes Wissen strukturiert weitergegeben werden kann.

III. Weitere Schritte

Die Überlegungen zu dem gemeinsamen Projekt sind bereits weit vorangeschritten. Die Verträge zur Umsetzung der Kooperation sind jedoch noch auszuarbeiten, zu verhandeln und mit der Kommunalaufsicht abzustimmen. Endgültig festzulegen sind insbesondere der Gesamtkaufpreis für den Erwerb des Unternehmens und die Beteiligungsverhältnisse. Im Auftrag der Kommunen hat das Büro Neumann Schmeer und Partner bereits eine indikative wirtschaftliche Bewertung des Einzelunternehmens Wasserversorgungstechnik Uwe Kenngott sowie der LWR Rohrnetzbau GmbH erstellt. Diese kann als Grundlage für die weiteren Kaufpreisverhandlungen dienen und gegebenenfalls durch andere Bewertungsansätze plausibilisiert werden. Bezüglich der Beteiligungsverhältnisse kommt eine Orientierung an den Mengen der Trinkwasserproduktion und/oder den Einwohnerzahlen in Betracht. Beide Ansätze führen zu sehr ähnlichen Ergebnissen.

Kommunale Beteiligte	Trinkwasser (m^3/a)	Anteil	Einwohner	Anteil	Durch-schnitt
Brackenheim	869.579	55,09%	16.808	54,77%	54,9%
Güglingen	369.796	23,43%	6.462	21,05%	22,2%
Zaberfeld	198.847	12,60%	4.236	13,80%	13,2%
Pfaffenhofen	111.259	7,05%	2.613	8,51%	7,8%
ZWZ	28.899	1,83%	573	1,87%	1,9%
Summe	1.578.380	100,00%	30.692	100,00%	100,0%

Aus vergaberechtlichen Gründen – nur Gesellschafter könnten Direktaufträge erteilen – soll ggfs. auch der Zweckverband Obere Zabergäugruppe beteiligt werden.

Einer Konsolidierung bedürfen auch die Betriebsführungsverträge mit den verschiedenen kommunalen Beteiligten. Ziel ist es, einheitliche vertragliche Standards zu schaffen und die Betriebsführungskosten gleichheitsgerecht aufzuteilen. Dabei sind das EU-Beihilfenrecht und das öffentliche Preisrecht zu beachten.

Bei der Gestaltung der Gesellschaftsverträge wird der Rahmen durch die Gemeindeordnung gesetzt (§§ 103 ff.). Die Organe der GmbH und die Mehrheitserfordernisse für Beschlüsse sollen so gestaltet werden, dass einerseits eine kommunale Steuerung gewährleistet ist und alle kommunalen Beteiligten sachgerecht einbezogen werden, das Unternehmen andererseits aber auch effizient agieren kann. Die Rechtsform der GmbH bietet den hierfür erforderlichen Gestaltungsspielraum.

Die endgültige Entscheidung zur Beteiligung an dem Gemeinschaftsprojekt ist von den Gemeinderäten bzw. Zweckverbandsversammlungen der kommunalen Beteiligten zu treffen. Die Beschlüsse müssen nach § 108 GemO der Kommunalaufsicht vorgelegt werden. Es wird angestrebt, bereits im Vorfeld der Beschlussfassungen eine Vorabstimmung mit der Kommunalaufsicht durchzuführen.

IV. Absichtserklärung

Dieser Letter of Intent begründet keine Verpflichtung der kommunalen Beteiligten zum Erwerb von Geschäftsanteilen und keine Verpflichtung von Herrn Kenngott zur Einbringung oder Veräußerung seines Unternehmens. Verbindliche Verpflichtungen entstehen erst durch den Abschluss der hierfür erforderlichen notariellen, gesellschaftsrechtlichen und sonstigen Verträge sowie durch die erforderlichen Beschlüsse und Genehmigungen.

Die Beteiligten bekunden jedoch ihre ernsthafte Absicht, das Projekt weiter voranzutreiben und gemeinsam umzusetzen. Alle Beteiligten verpflichten sich, die weiteren Schritte kooperativ, transparent und mit dem Ziel einer zügigen Entscheidungsreife gemeinsam vorzubereiten und die noch offenen Punkte konstruktiv zu verhandeln.

Die Parteien streben an, die weiteren Prüfungen und Abstimmungen so rechtzeitig abzuschließen, dass die zuständigen Gremien der Stadt Brackenheim, der Stadt Güglingen, der Gemeinde Pfaffenhofen, der Gemeinde Zaberfeld sowie der beteiligten Zweckverbände Anfang des Jahres 2027 über die Umsetzung der Transaktion auf einer vollständigen Entscheidungsgrundlage beraten können.

Stadt Brackenheim	Stadt Güglingen
Ort, Datum / Unterschrift	Ort, Datum / Unterschrift
Gemeinde Pfaffenhofen	Gemeinde Zaberfeld
Ort, Datum / Unterschrift	Ort, Datum / Unterschrift
Zweckverband Obere Zabergäugruppe	Zweckverband Wirtschaftsförderung Zabergäu
Ort, Datum / Unterschrift	Ort, Datum / Unterschrift
Herr Uwe Kenngott	
Ort, Datum / Unterschrift	